

## Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung

### §1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Tanzsportabteilung des SSV Ulm 1846 führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins.
2. Die Tanzsportabteilung ist Mitglied des TBW / DTV-Verbandes, dessen Ordnung und Satzung sie anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck der Abteilung

Die Abteilung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersklassen bis hin zur Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren. Dieser Zweck wird beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports
2. Anleitung und Ausbildung von Sportlern aller Altersklassen in entsprechenden Leistungsgruppen, beginnend mit dem Freizeit- und Breitensport, hin zum Turniersport.
3. Förderung talentierter Mitglieder hin zu Spitzensportlern.

### §3 Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.

Die Zugehörigkeit zur Tanzsportabteilung setzt die Mitgliedschaft beim SSV Ulm 1846 voraus. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung, zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, zu melden. In Härtefällen entscheidet die Abteilungsleitung über die Zurückführung des Zusatzbeitrages.

#### 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Tanzsportabteilung kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird. Gegen diesen

Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen und eine Anhörung verlangen. Zu der Anhörung können Vorstandsmitglieder des Vereins hinzugezogen werden. Danach entscheidet die Abteilungsleitung mit zwei Drittel Mehrheit über den Ausschluss endgültig.

#### 4. Mitgliedsbeiträge

Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Genehmigung durch den Vorstand des Vereins, Zusatzbeiträge, Aufnahme-Beiträge und Umlagen erheben.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung, sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Trainer, Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

### §5 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Die Abteilungsversammlung
- b) Die Abteilungsleitung

### §6 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres statt.
3. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen und geleitet.
4. Die Abteilungsversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.

5. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Abteilungsleiters
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
  - h) Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
6. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es:
  - a) Das Interesse der Abteilung erfordert **oder**
  - b) Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
7. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist dem Vereinsvorstand nachrichtlich mitzuteilen.

#### **Abteilungsleiter**

**Stellvertr. Abteilungsleiter**

**Kassierer**

**Schriftführer**

**Sportwart für Latein**

**Sportwart für Standard**

**Sportwart für Breitensport**

**Jugendwart**

**Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

2. Mitglieder der Abteilungsleitung müssen Mitglieder in der Tanzsportabteilung sein.
3. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung regelt eine Aufgabenverteilung.
4. Die Ausschusssitzungen werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Gruppensprecher und Übungsleiter sollten ohne Sitz und Stimme bei Bedarf an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
5. Die Mitglieder der Abteilungsleitung beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Über den Verlauf der Sitzung und Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Abteilungsleiter unterzeichnet wird.

### **§7 Abstimmungsmodus**

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung nach Vollendung des 16ten Lebensjahrs.

### **§8 Kassenprüfer**

1. Die Abteilungsversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder der geschäftsführenden noch der Gesamtabteilungsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Tanzsportabteilung sachlich und rechnerisch. Die Kassenprüfung ist durch die Unterschrift zu dokumentieren. Über das Ergebnis ist der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung zu berichten.

### **§9 Die Abteilungsleitung ( Ausschuss )**

1. Die Abteilungsleitung arbeitet als geschäftsführende Abteilungsleitung, bestehend aus:

### **§10 Förderung für Sportler**

Der Abteilungsvorstand präsentiert in der jährlichen Mitgliederversammlung die Grundsätze der finanziellen Zuschüsse für Sportler. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob diese berechtigt sind.

Es besteht generell kein Anspruch auf Zuwendungen durch die Abteilung, diese sind Abhängig von der finanziellen Situation und müssen durch die Mehrheit der Abteilungsleitung genehmigt werden.

### **§11 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Tanzsportabteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung geht vorhandenes Abteilungsvermögen in den Besitz des Vereins über.

### **§12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung des SSV Ulm 1846 e.V. wurde von der ordentlichen Abteilungsversammlung am 20.02.1989 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Ulm den 12.04.1989

Geändert durch die Beschlüsse am 07.03.1994; 09.02.2017; 26.01.2018